
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olfen

vom 28.10.1999

inkl. der 1. Änderungssatzung vom 28.06.2000

inkl. der 2. Änderungssatzung vom 01.02.2018

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Anleinzwang für Hunde
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Verunreinigung durch Tiere
- § 8 Öffentliche Hinweisschilder
- § 9 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 10 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 11 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 12 Benutzung der Anlagen
- § 13 Kinderspielflächen, Bolzplätze und Schulgelände
- § 14 Wahrung der Mittagsruhe
- § 15 Hausnummern
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) NRW) in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), in der zurzeit geltenden

Fassung, wird von der Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom 28.10.1999 für das Gebiet der Stadt Olfen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Park- und Grünanlagen, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Seen und Teiche sowie die Ufer und Böschungen von Flussläufen und Gewässern, den jederzeit vor dem Naturbad zugänglichen Flächen und Einrichtungen sowie Wasserbecken und Brunnen;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere

nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Absatz 1 findet insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

§ 5 Aufsicht und Leinenzwang für Hunde

- (1) Hunde sind grundsätzlich - außerhalb von Privatgrundstücken - in den im Zusammenhang bebauten Flächen Stadtgebiet Olfen - sowie in den Wohngebieten Vinnum, Rönhagen, Benthof und Sternbusch an der Leine zu führen. Gefährlichen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen und sie sind an der Leine zu führen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen gelten ebenso für den gesamten, im Eigentum der Stadt Olfen stehenden und durch Hinweisschilder gekennzeichneten Bereich bzw. ab Fuß des Kanaldammes des ehem. Dortmund-

Ems-Kanals (Alte Fahrt / Dortmund-Ems-Kanalroute), vom Bereich „Voßkamp“ bis zur „B 235“; das gilt auch für die vor dem Naturbad zugänglichen Flächen und Einrichtungen sowie Wasserbecken.

- (3) Von der Anleinplicht sind ausgebildete Blindenführhunde nicht betroffen, soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen gem. der Absätze 1 und 2 treffen die/den Halter/in und die Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Begleitperson).
- (5) Die Hundehalter/innen und/oder -begleiter/innen sind dafür verantwortlich, dass die Hunde nicht die in Abs. 1 genannten Bereiche verunreinigen. Hundekot ist sofort zu beseitigen.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat die/der Verursacher/in alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

-
4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m die Rückstände einzusammeln.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Halterinnen/n oder Führerinnen/n von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen, Anlagen und Plätze - mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze - durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und in Grünanlagen sind von den Halterinnen/n oder Begleitpersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Auf Liegewiesen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. In Gewässern und Brunnen der öffentlichen Anlage dürfen Tiere nicht baden.
- (4) Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

§ 8

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise

Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 9

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter (z.B. Straßenpapierkörbe) gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. Die vorgeschriebenen Einwurfzeiten sind zu beachten. Bei den im Stadtgebiet stehenden Glascontainern ist der Einwurf werktags auf die Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 20.00 Uhr beschränkt.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter der Hausmüllabfuhr dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 10 Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge außerhalb von Privatgrundstücken ist verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (2) Unzulässig auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, er erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger ölhaltiger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 11 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 12 Benutzung der Anlagen

1. Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
2. Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
3. Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 13

Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulgelände

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt und / oder die sonstige Nutzung des Wassers im Wasserspielplatz vor dem Naturbad Olfen insbesondere durch Baden, Schwimmen oder auch als Hunderauslauf, ist verboten.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit - längstens jedoch nur bis 20:00 Uhr - erlaubt.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere - m.A.v. Blindenhunden grundsätzlich - nicht mitgeführt werden.
- (6) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Pausenhofflächen nicht gestattet.
- (7) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulgelände verboten,
 - a) alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen,
 - b) zu rauchen,
 - c) mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
 - d) Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen.

§ 14

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als

solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern;
2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 15 Hausnummern

Jedes Haus ist von der/dem Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar und lesbar erhalten werden.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
3. das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
4. die Gebote des § 5 der Verordnung,
5. das Verunreinigungsverbot gem. §§ 6 und 7 der Verordnung,
6. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Haus- oder

-
- Gewerbemüll, des Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie Verstoß gegen die vorgeschriebenen Einwurfzeiten gem. § 9 der Verordnung,
7. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 10 der Verordnung,
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 der Verordnung,
 9. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 12 der Verordnung,
 10. das Verbot des Fußballspiels, des Mitführen von Tieren, der Einnahme von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel, das Befahren von Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Pausenhofflächen gem. § 13 der Verordnung,
 11. das Verbot des Aufenthaltes oder die sonstige Nutzung des Wassers im Wasserspielplatz vor dem Naturbad der Stadt Olfen,
 12. die Hausnummerierung gem. § 15 der Verordnung

verletzt.

- (3) Ordnungswidrig gem. § 18 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig- das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 14 der Verordnung verletzt.
- (4) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 02. 1987 in der z.Zt. geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.